

# MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 24. Juli 2014

42. Stück

---

587. Änderung der Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Innsbruck

## 587. Änderung der Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Innsbruck

Das Rektorat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck hat gemäß § 22 Abs. 6 des Universitätsgesetzes 2002 mit Genehmigung des Universitätsrats vom 1. Juli 2014 seine Geschäftsordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 15. März 2012, 18. Stück, Nr. 166, zuletzt geändert im Mitteilungsblatt vom 19. März 2014, 15. Stück, Nr. 235, wie folgt geändert:

1. In § 4 wird unter 4. nach der Wortfolge „Erstellung eines Entwurfs der Leistungsvereinbarung“ eingefügt:

„und der Gestaltungsvereinbarung“;

2. In § 5 wird an den Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Angelegenheiten, die vom Vizerektor oder der Vizerektorin für Forschung gemeinsam mit dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Lehre wahrzunehmen sind:

1. Evaluierung und Qualitätssicherung in der Lehre (§ 14 UG) auf Basis von Evaluierungsrichtlinien (§ 19 Abs. 2 Z 3 UG).“;

3. In § 6 Abs. 1 Z 7 wird nach „§ 21 Abs. 1“ der Ausdruck „Z 9“ durch „Z 10“ ersetzt;

4. In § 6 Abs. 1 werden nach der Ziffer 16 folgende Ziffern 17 und 18 angefügt:

17. Zentrale rechtliche Angelegenheiten und Koordination der Rechtsberatung;

18. Entscheidung über die Einhebung, den Erlass oder die Rückerstattung von Studienbeiträgen (§ 92 UG) sowie die Festsetzung oder Ermäßigung von Lehrgangsbeiträgen (§ 91 UG).

5. In § 6 Abs. 2 wird am Ende der Ziffer 1 angefügt:

„einschließlich Begleitung der Habilitationsverfahren.“;

6. In § 6 Abs. 2 Z 10 wird nach „gemäß § 6 Abs. 1“ der Ausdruck „Z 8“ durch „Z 7“ ersetzt;

7. In § 6 Abs. 3 wird folgende Ziffer 6 eingefügt:

„6. Angelegenheiten der Kanzlei, Registratur und der Poststellen;“;

8. In § 6 Abs. 3 Z (nunmehr) 7 wird nach „gemäß § 6 Abs. 1“ der Ausdruck „Z 8“ durch „Z 7“ ersetzt;

9. In § 6 Abs. 4 entfällt in der Ziffer 2 die Wortfolge „einschließlich Entscheidungen über die Einhebung, den Erlass oder die Rückerstattung von Studienbeiträgen (§ 91 und 92 UG).“;

10. In § 6 Abs. 4 entfällt die Ziffer 8;

11. In § 6 Abs. 4 Z (nunmehr) 17 wird nach der Wortfolge „gemäß § 6 Abs. 1“ der Ausdruck „Z 8“ durch „Z 7“ ersetzt;

12. In § 6 Abs. 5 wird in der Ziffer 3 nach „Angelegenheiten“ die Wortfolge „der Zentralen Dienste einschließlich der Rechtsangelegenheiten“ ersetzt durch:

„des Universitätsarchivs“;

13. In § 6 Abs. 5 Z 12 wird nach „gemäß § 6 Abs. 1“ der Ausdruck „Z 8“ durch „Z 7“ ersetzt;

14. In § 14 wird bei den dem Rektor unterstehenden Stabsstellen der Ausdruck „Stabstelle für Fundraising, Alumni-Service and Career“ ersetzt durch:

„Stabsstelle für Alumni, Careerservice und Fundraising“;

15. Der § 8 Entscheidung in wirtschaftlichen Angelegenheiten lautet neu:

„Als wirtschaftliche Angelegenheiten, die in Anwendung von § 22 Abs. 6 UG von der Rektorin oder vom Rektor gemeinsam mit mindestens einer Vizerektorin oder einem Vizerektor zu entscheiden sind, gelten insbesondere auch

- ein allfälliges Nachtragsbudget;
- Fremdfinanzierungen einschließlich Finanzierungsleasing;
- Rechtsgeschäfte (mit Ausnahme der in § 23 UG aufgezählten Rechtsgeschäfte), zu deren Bedeckung ein Betrag von jeweils mehr als € 250.000,- erforderlich ist, sofern sie nicht im Rahmen einer Ermächtigung gem. §§ 26 – 28 abgeschlossen werden. Bei mehrjährigen unbefristeten Verträgen ist im Hinblick auf diese Betragsgrenze das über drei Jahre anfallende Entgelt maßgeblich;
- Erwerb oder Veräußerung von Liegenschaften;
- Beteiligungen.

Davon unberührt bleibt das Erfordernis, gemäß § 21 UG für bestimmte Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Universitätsrats einzuholen (siehe Punkt 4 der Richtlinien für die Gebarung).“

16. In § 9 wird im zweiten Satz nach „Für den Fall der kurzfristigen Verhinderung“ eingefügt:

„bzw. im Fall eines Ersuchens der Rektorin oder des Rektors um Vertretung (zB in Fällen persönlicher Betroffenheit)“

17. In § 9 lautet der letzte Absatz neu:

„Auch in Fällen, in denen eine Entscheidung von zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen ist, gilt – mit Ausnahme der Fälle des § 5 Abs. 1 Z 1 – jeweils die oben festgelegte Vertretungsreihenfolge.

In den Fällen des § 5 Abs. 1 Z 1 (Angelegenheiten der Gründung sowie Vertretung der Universität Innsbruck in Beteiligungen der Universität an Unternehmen und Kompetenzzentren sowie Fonds und Vereinen) kommen vorangeführte Vertretungsregelungen jedoch nur dann zur Anwendung, wenn seitens der Rektorin oder des Rektors und/oder der Vizerektorin oder des Vizerektors für Forschung nicht durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht ein Vertreter oder eine Vertreterin benannt wurde. Eine solche Vollmacht kann in diesen Angelegenheiten nur dem jeweils anderen mit der Besorgung dieser Angelegenheiten gem. § 5 Abs. 1 Z 1 betrauten Mitglied des Rektorats (dem Rektor oder der Rektorin, dem Vizerektor oder der Vizerektorin für Forschung) erteilt werden oder durch den Rektor oder die Rektorin und den Vizerektor oder die Vizerektorin für Forschung gemeinsam an eine dritte Person.“

18. In § 12 wird der erste Absatz in zwei Absätze gegliedert und in den nunmehrigen Absätzen 2 und 4 jeweils nach „von jenem Mitglied“ der Wortfolge „bzw. jenen Mitgliedern“ eingefügt; ferner wird im nunmehrigen Abs. 4 nach „dessen“ die Wortfolge „bzw. deren“ eingefügt.

19. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen werden durch einen Ausdruck ersetzt, der jeweils beide geschlechtliche Formen anführt.

Für das Rektorat:

Rektor Univ.-Prof. i. R. Dr. Dr. h. c. mult.  
Tilman Märk

Für den Universitätsrat:

em. o. Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal  
Vorsitzender

---

Hinweis: Eine konsolidierte Fassung der Geschäftsordnung des Rektorats kann auf <http://www.uibk.ac.at/rechtsabteilung/go-konsolidiert-juli-2014.pdf> abgerufen werden.

Mag. Johannes Weber

Stabsstelle Zentraler Rechtsdienst

---